



Ein GESAMTSCHWEIZERISCHER  
**RAHMEN** FÜR DEN SONDER-  
PÄDAGOGISCHEN BEREICH

Die Interkantonale  
Vereinbarung der EDK  
über die Zusammenarbeit  
im sonderpädagogischen  
Bereich

Kurz-Information



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
GDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Die Vorlage in Kürze  
**Worum geht es?**

## Ein neues Konkordat...

Die Kantone geben eine neue *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich* in Vernehmlassung.

## ...als Folge der NFA

Die Schaffung dieses neuen Konkordats ist eine Folge der NFA: am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zugestimmt.

Voraussichtlich auf den 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone, die bereits heute einen Teil der Verantwortung tragen, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen. Die Invalidenversicherung wird sich aus der Mitfinanzierung (2002 waren das 731 Millionen Franken) und der damit verbundenen Mitregelung zurückziehen.

## Aufgabenentflechtung als Chance

Das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) des Bundes war in den 1950er-Jahren wichtig, um den Aufbau einer professionellen Betreuung und Schulung von behinderten Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Heute verfolgt die Sonderpädagogik – auch international – umfassendere und integrativere Ansätze als diese mit dem IV-Gesetz möglich sind. Entsprechend birgt die vorgesehene Aufgabenentflechtung verschiedene Chancen.

## Koordinierter Transfer

Die EDK koordiniert den Transfer der Aufgaben im Bereich der Altersgruppe 0 bis 20, die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) im Bereich Erwachsene. Das neue EDK-Konkordat wird nicht einfach nur „die IV-Lücke füllen“: erstmals wird ein gesamtschweizerischer Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich geschaffen (vgl. Grundangebot); bisher bestanden gesamtschweizerische Vorgaben nur für die von der IV unterstützten Angebote.

Weiteres Kernstück des Konkordats sind die Entwicklung und Anwendung von gesamtschweizerischen Instrumenten in den Bereichen Terminologie, Qualitätsstandards und Abklärungsverfahren.

## Einbettung in einen Verbund von Konkordaten

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich* hat die Form eines rechtsverbindlichen Staatsvertrages (Konkordat) zwischen den Kantonen. Die Zusammenarbeit der Kantone im Rahmen der EDK basiert bereits heute auf einem Verbund von verschiedenen interkantonalen Vereinbarungen:

- Das Schulkonkordat von 1970 bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb der EDK und regelt wichtige strukturelle Eckwerte. Es wird in den kommenden Jahren aktualisiert und erweitert durch die *Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule* (HarmoS-Konkordat), in Vernehmlassung bis Ende November 2006.
- In den 1980er- und 1990er-Jahren abgeschlossene Konkordate ermöglichen die gesamtschweizerische Diplomanerkennung und die gesamtschweizerische Mobilität im nachobligatorischen Bildungsbereich.

## Von der Vernehmlassung zur Ratifikation

Die neue Vereinbarung geht bis Ende Dezember 2006 in eine Vernehmlassung bei den Kantonen. Die EDK wird die Vereinbarung voraussichtlich im Juni 2007 zu Händen der Kantone verabschieden. Dort finden die kantonalen Beitrittsverfahren statt (Ratifizierung). Das kantonale Parlament muss dem Beitritt zustimmen, je nach Kanton auch das Stimmvolk resp. besteht ein fakultatives Referendum.

## Übergangsphase

Bis 2011 gilt eine vom eidgenössischen Parlament geforderte Übergangsfrist. Während dieser Zeit müssen die Kantone in einem Teilbereich (bisherige IV-Versicherte) die Angebote (Umfang, Qualität) gemäss IV-Normen gewährleisten.

## In-Kraft-Treten

Das Konkordat tritt in Kraft, wenn mindestens zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den 1. Januar 2011.



Ein Blick in die Zukunft

Bis 2011 muss jeder Kanton ein Sonderschulkonzept entwickeln. Die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich dabei zur Einhaltung der nachfolgenden Rahmenvorgaben.

## Was heisst das für die Gestaltung des sonderpädagogischen Bereichs in den Kantonen?

### Wichtigste Grundsätze

Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Volksschule. Die Unterscheidung zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten entfällt. Die Unentgeltlichkeit und das Recht auf sonderpädagogische Angebote sind wie bis anhin gewährleistet (verfassungsrechtliche Pflicht). Nach Möglichkeit sollen im sonderpädagogischen Bereich integrierende Massnahmen den separierenden vorgezogen werden (Beachtung der Verhältnismässigkeit). Das ist im Übrigen auch im Behindertengleichstellungsgesetz von 2004 vorgesehen.

### Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen

Ein Anrecht auf besondere Förderung haben wie bis anhin alle Kinder und Jugendlichen (von Geburt bis vollendetem 20. Altersjahr) mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Diese liegen vor, wenn die Schulung ohne unterstützende Massnahmen **nachweislich** nicht möglich ist. (Beispielsweise: Körper- oder Sinnesbehinderung, Lernbehinderung; Verhaltensauffälligkeit).

### Das Grundangebot

In der Vereinbarung wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, das

jeder Kanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Das definierte Angebot ist weitgehend identisch mit dem heutigen Angebot in den Kantonen: Es umfasst die heilpädagogische Früherziehung, die Sonderschulung selber (Unterricht in Regelklassen, Kleinklassen und Sonderschulen) sowie Massnahmen, welche die Schulung ergänzen oder diese ermöglichen.

So genannt niederschwellige Angebote (wie Nachhilfeunterricht, Stützkurse oder Ähnliches) sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Ebenso gehören medizinisch-therapeutische Massnahmen nicht dazu; diese werden weiterhin von der IV abgedeckt.

## Einheitlich: Terminologie, Qualitätsstandards, Abklärungsverfahren

Kernstück der Vereinbarung ist die Schaffung von gesamtschweizerischen Koordinations- und Harmonisierungsinstrumenten. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, folgende Instrumente anzuwenden:

- eine einheitliche Terminologie;
- einheitliche Qualitätsstandards für Leistungsverträge, welche mit Institutionen (Sonderschulen) und anderen Anbietern abgeschlossen werden;
- ein einheitliches Diagnoseinstrument.

Die EDK hat Mandate zur Entwicklung dieser Instrumente vergeben; die Arbeiten erfolgen mit Unterstützung von wissenschaftlicher Seite. Die Terminologie und die Qualitätsstandards werden Ende 2007 vorliegen. Das Diagnoseinstrument soll – nach einer Pilotphase 2007 – auf 2008/2009 vorliegen.

## Anerkennung der Diplome von Berufsleuten im sonderpädagogischen Bereich

Neu wird die EDK bis Ende 2007 ein Anerkennungsreglement für die Ausbildung von Fachleuten im Bereich heilpädagogische Früherziehung entwickeln. Ansonsten gilt die bisherige gesamtschweizerische Anerkennungspraxis, d.h. die EDK-

Anerkennung für die Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie; durch den Bund anerkannte Fachhochschuldiplome im Bereich Gesundheit, Soziales, Kunst.

## Ausserkantonaler Schulbesuch

Viele Kantone können aufgrund ihrer Grösse nicht alle Angebote selber führen. Die ausserkantonale Unterbringung in Sonderschulen wird in der *Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)* der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) geregelt. Diese Vereinbarung ist dieses Jahr in Kraft getreten. Sie wird unter der Ägide der beiden Konferenzen (SODK und EDK) einer Revision unterzogen und an die Folgen der NFA angepasst.



Mehr Informationen?  
**Hier geht es weiter**

[www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Aktuell > Vernehmlassungen  
[www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Tätigkeitsbereiche > Sonderschulung

### Kontaktpersonen

Olivier Maradan, stv. Generalsekretär EDK  
und Projektleiter „Sonderpädagogik und NFA“  
Generalsekretariat EDK,  
Zähringerstrasse 25, Postfach 5975,  
CH-3001 Bern, 031 309 51 11, [maradan@edk.ch](mailto:maradan@edk.ch)

Beatrice Kronenberg, Direktorin Schweizerische  
Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH)  
Theaterstrasse 1  
6003 Luzern  
041 226 30 45, [beatrice.kronenberg@szh.ch](mailto:beatrice.kronenberg@szh.ch)